



elaneV
E-LEARNING ACADEMIC NETWORK

ELAN e.V.

Satzung

(Stand: 18.12.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ELAN". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.". ELAN steht für E-Learning Academic Network Niedersachsen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*
5. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität der Lehre vorrangig an niedersächsischen Hochschulen insbesondere durch den Einsatz von E-Learning. Durch den Verein wird das ELAN-Netzwerk niedersächsischer Hochschulen, die gemeinsam diesen Zweck verfolgen, fortgeführt und ausgebaut. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wissenschaftliche Fachkonferenzen und -tagungen
 - Weiterbildungsmaßnahmen und -programme
 - Förderung von Technologieinnovationen, insbesondere Open Source Software
2. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
3. *Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*
4. *Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale)Vergütungen erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Hochschulen in staatlicher oder privater Trägerschaft. Assoziierte Mitglieder können auch Hochschulen aus anderen Bundesländern sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände sowie Vereine werden.

Zusätzlich können fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können auch Firmen und natürliche Personen werden. Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber eine natürliche Person namentlich zu benennen, die berechtigt ist, das Mitglied im Verein zu vertreten.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Austritt kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder gegen die Vereinsziele verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Im Falle einer Berufung hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alles Weitere wird durch die jeweils aktuelle Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- sowie der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist nicht öffentlich. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder der Vorstand es für sachdienlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die je eine Stimme haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch die bevollmächtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Bis zu zwei Stimmen können auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der

Satzung ELAN e.V.

- abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden, es sei denn, ein ordentliches Mitglied widerspricht. Widerspruch und Stimmabgabe müssen bis 4 Wochen nach Zugang der Beschlussunterlagen beim Vorstand eingehen.
4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Sie ist vom Versammlungsleiter (Abs. 6) und vom Protokollführer zu unterzeichnen; der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
 5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 7 Abs. 2 und des Beirats,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 3. Feststellung des Haushaltsplans,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 6. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 7. Festlegung und Änderung des Maßnahmenkatalogs gemäß §2, Abs. 1, Satz 3,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Auflösung des Vereins,
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von einem der Stellvertreter geleitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander die Besetzung der Vorstandsposten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Personen ordentlicher Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreter werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten oder abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen; der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
7. Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben kann der Vorstand beschließen.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Vorlage des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Vorstellung und Vorlage eines Jahresberichts.
3. Der Vorstand bestellt im Benehmen mit dem Beirat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Diese führen die Beschlüsse des Vorstands aus und leiten im Rahmen der Beschlüsse den laufenden Betrieb des Vereins. Der Vorstand legt fest, welcher Geschäftsführer bzw. welche Geschäftsführerin den Verein in welchen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 30 BGB allein nach außen vertreten kann. Der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sollte(n) als beratende Mitglieder an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus bis zu fünf natürlichen Personen besteht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Vorsitzende des Beirats berichtet regelmäßig über die Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit zurücktreten oder vom Vorstand abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen inhaltlichen und strategischen Grundfragen sowie in Fragen der Finanzierung und weiteren Förderung des Vereins. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
5. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Über Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen; der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sollten als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre bestellt. Ihre Amtszeit soll sich jeweils ein Jahr überlappen.
2. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
3. Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr im laufenden Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins durch seine Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat (z. B. Mitglied des Vorstands), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*